



familien **selbsthilfe**
psychiatrie

**Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.**

Verhältnismäßigkeit bei der Unterbringung psychisch erkrankter Straftäter

oder

Unverhältnismäßige Gesetze haben unverhältnismäßige Folgen

**4. Fachtagung Forensik des LV ApK Rheinland-Pfalz
(Mainz, 16. 09. 2017)**

Schlagzeilen zu den Folgen der Neuregelung

- *„So viele Entlassungen wie noch nie“*
- *„Gerichte lassen 60 psychisch kranke Straftäter frei“*
- *„Entlassung trotz Rückfallgefahr“*
- *„Wer hat Recht, Medizin oder Justiz?“*

Hieraus sprechen Unbehagen und Zweifel; Widersprüche im System des MRV

Widersprüche im System des Maßregelvollzugs



familien **selbsthilfe**
psychiatrie

Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.

- Verhältnismäßigkeit < ----- > Gefährlichkeit
- Besserung < ----- > Hospitalisierungsschäden
- Ausgliederung < ----- > Wiedereingliederung

§ 62 StGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

1. Schwere der Anlasstat
2. Schwere der zu erwartenden Taten
3. Grad der Gefährlichkeit

§ 63 StGB alt und neu

alt

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

neu

1 Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

2 Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Kritik an der Neuregelung (1)



familien **selbsthilfe**
psychiatrie

Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.

Zu § 63 StGB – Voraussetzung der Anordnung der Unterbringung

- Regelung bleibt fixiert auf stationäre Maßnahme, die jedoch nur als letztes Mittel zulässig ist (Ultima-Ratio-Gebot des BVerfG´s)
- vorzusehen sind auch ambulante Maßnahmen - „**ambulant vor stationär**“
- (Auflagen und Weisungen)
- positive Erfahrungen der Nachsorge (forensische Ambulanzen) nutzen

§ 67 Abs. 6 S. 1 StGB

alt

(6) 1 Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt.

neu eingefügt Sätze 2 u. 3

(2) Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. (3) Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

Abs. 3 S. 1: Sind 10 Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Kritik an der Neuregelung (2)

Zu § 67 d) Abs. 6 StGB – Voraussetzung der Fortdauer der Unterbringung

- Gefährlichkeit ist keine Frage der Dauer der Unterbringung, sondern des Grades der Besserung
- Die „in-der-Regel-Fristen“ (6 bzw. 10 Jahre) geben der Dauer Vorrang gegenüber der Gefährlichkeit
- Ungeplante Entlassungen können den Betroffenen überfordern und erhöhen die Rückfallgefahr

Trotz dieser kritischen Punkte ist es zu begrüßen, dass – entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG – mit der zunehmenden Dauer dem Freiheitsrecht des Untergebrachten bei der Fortdauerentscheidung mehr Gewicht beizumessen ist.

§ 463 Abs. 4 StPO – Überprüfung durch externe Gutachter

Alte Regelung

soll alle 5 Jahre erfolgen

Neue Regelung

soll jeweils nach 3 Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von 6 Jahren nach jeweils 2 Jahren erfolgen

nur durch ärztliche oder psychologische Sachverständige, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Kritik an der Neuregelung (3)



**familien selbsthilfe
psychiatrie**

**Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.**

Zu § 463 Abs. 4 – regelmäßig einzuholende externe Gutachten

- Zwar weiterhin als „Soll-Vorschrift“ formuliert, besteht die Gefahr der Überbewertung des Nutzens zusätzlicher Gutachten; können den Therapieverlauf stören
- Nicht auf die Häufigkeit, sondern auf die Qualität kommt es an
- Es fehlen inhaltliche Vorgaben für die Gutachten wie zur Behandlungsplanung, zu den Gründen der langen Unterbringungs-/Behandlungsdauer, zu Behandlungsalternativen
- „Beschäftigungsprogramm“ für ohnehin fehlende erfahrene Sachverständige, die auch in der Übergangszeit von 2 Jahren nicht herbeigezaubert werden

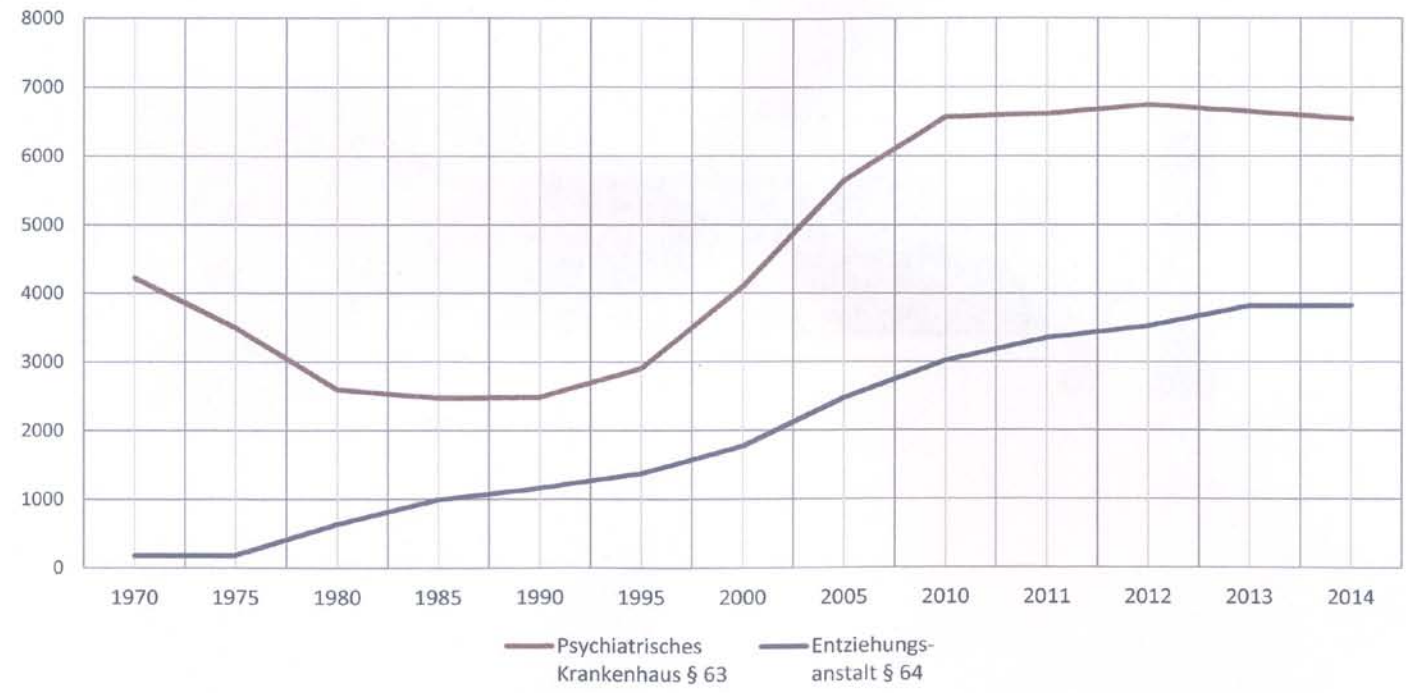
Rückblick: Die Entwicklung in Zahlen



**n selbsthilfe
psychiatrie**

**Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.**

Untergebrachte: Maßregelvollzug nach §§ 63,64 StGB



Rückblick: Die Entwicklung in Zahlen

Jahr	Maßregelvollzug nach §§ 63,64 StGB			Vergleichszahlen	
	Psychiatrisches Krankenhaus § 63	Entziehungsanstalt § 64	Strafvollzugsanstalt	Sicherungsverwahrung	Psychiatrie (aufgest. Betten)
1970	4222	179	36209	718	117596
1975	3494	183	34271	337	115922
1980	2593	632	42027	208	108904
1985	2472	990	48212	190	94624
1990	2489	1160	39178	182	70570
1995	2902	1373	46516	183	63807
2000	4098	1774	60798	219	54802
2005	5640	2473	63533	340	53021*
2010	6569	3021	60693	524	53061**
2011	6620	3354			
2012	6750	3526			
2013	6652	3819			
2014	6540	3822			
2015			52412	529	55450

*=2004

**=2008

Untergebrachte: Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, ab 1996 einschl. Gesamt-Berlin
Strafgefangene, Sicherungsverwahrte und allg. Psychiatrie: 1970-1990 Früheres Bundesgebiet einschl.
Berlin-West, ab 1995 Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt

Defizite der Neuregelung (1)



**familien selbsthilfe
psychiatrie**

**Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.**

- Die Fehlentwicklung im MRV werden zwar in der Gesetzesbegründung angesprochen, doch unterbleibt eine grundlegende Reform, ohne diese Entwicklung nicht wirksam aufzuhalten ist. Der durch den Fall „Mollath“ ausgelöste Perspektivwechsel (von der Sicherheit zur Verhältnismäßigkeit) wurde nicht genutzt.
- Zahlenmäßige Auswirkungen der Fehlentwicklung (1990: 2.500; 2012: 6.750 § 63'er Patienten)
- Ursachen der Fehlentwicklung
 - real nicht begründetes Bedrohungsgefühl und Sicherheitsbedürfnis (gesellschaftliches Klima)
 - daraus folgend „populistische“ politische Entscheidungen (mehrfache Gesetzesverschärfungen)
 - Klima beeinflusst Sachverständige und Gerichte („im Zweifel für die Sicherheit“, „Medienschelte“)
 - Fehlende Toleranz gegenüber „Gemeinlätigkeit“ psychisch kranker Menschen
 - Versorgungslücken in der Gemeindepsychiatrie für „schwierige“ Fälle, v.a. „Forensiker“

Defizite der Neuregelung (2)



**familien selbsthilfe
psychiatrie**

**Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.**

- Verletzung des „Ultima-Ratio-Gebots“ – „ambulant vor stationär“; alternative ambulante Maßnahmen müssen im Gesetz vorgesehen werden
- Verletzung des „Minimierungsgebots“ im Vollzug – „Wildwuchs“ im Landesrecht und in den Hausordnungen der Kliniken
- Verletzung des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots – fehlendes Know-How und Engagement von Pflichtverteidigern; fehlende Begleitung während des Vollzugs; Lösung: Pflichtanwaltschaft in Österreich

Prävention gegen Gewalt und Straffälligkeit



familien **selbsthilfe**
psychiatrie

**Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.**

- Psychiatrische Vorgeschichte der Forensik-Patienten
- „Kriminelle“ Vorgeschichte der Forensik-Patienten
- Häufigste Krankheitsbilder der Forensik-Patienten
- Häufigste Straftaten der Forensik-Patienten

Warum werden psychisch Kranke straffällig?



familien **selbsthilfe**
psychiatrie

Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.

- Zu kurze Verweilzeiten in der Allgemeinpsychiatrie
- Nachsorge vernachlässigt
- Fehlende Unterstützung für die Angehörigen
- Geduldete Gewalt in der Familie; geringere Toleranz in Kliniken

Wie kann der Straffälligkeit vorgebeugt werden?



familien **selbsthilfe**
psychiatrie

Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.

Wenn man die Wege in die Forensik kennt, kann und muss man sie zu vermeiden suchen

Beispiele:

Behandlungs-Initiative Opfer-Schutz (BIOS), Karlsruhe (verschiedene Zielgruppen)

„Kein Täter werden“ an verschiedenen Standorten bundesweit (für Pädophile)

„Stopp die Gewalt in Dir“, Präventions-Ambulanz Ansbach (für zu Gewalt neigende Menschen)

Kostenlose Hilfs- und Therapieangebote „unter Schweigepflicht“

Diese Initiativen müssen zu einem flächendeckenden Angebot ausgebaut werden – nicht alle Betroffenen wird man erreichen können, doch vielen kann geholfen werden

Prävention kann viel Leid von Opfern, Tätern und deren Familien vermeiden – und spart Kosten!

„Verhältnismäßige“ Ausgestaltung des MRV



**familien selbsthilfe
psychiatrie**

**Bundesverband der
Angehörigen psychisch
Kranker e. V.**

Forderungen:

- In der Allgemeinpsychiatrie dürfen die Patienten nicht zu früh, d.h. instabil, entlassen werden und muss eine, auch aufsuchende, Nachsorge gewährleistet werden
- Gewaltpräventive Angebote müssen flächendeckend eingeführt und den erkennbar gewaltgeneigten Patienten nahe gebracht werden
- In der Gesellschaft muss für mehr Toleranz und auch Risikobereitschaft im Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern geworben werden.
- Im Maßregelrecht müssen die Gebote des BVerfG´s umgesetzt werden (v. a. „ambulant vor stationär“; „effektiver“, d. h. vorbeugender Rechtsschutz)

Denn: Unverhältnismäßige Gesetze haben unverhältnismäßige Folgen